

oft kommt ein Fehler ja nur aus dem Ueberschuß an Kraft — neue Wege und Ziele weisen und durch das Hineinstellen in tätiges Schaffen die Entwicklung zur Persönlichkeit fördern.

Wer seinem heranwachsenden Kind recht Mutter sein will, muß selbst eine Persönlichkeit sein, die — mit dem Leben des Volkes aufs engste verbunden, wissend um die Geschichte und Sendung der Nation, — durch ihr Sein, durch ihre ungebrochene

Gradlinigkeit dem jungen Geist Achtung abzwängt und durch die starke Güte ihres Herzens Vertrauen und Ehrfurcht erweckt.

Mütterchulung ist gewiß etwas unendlich Wertvolles und Notwendiges. Aber erst, wenn die so geschulten Mütter das Gelernte und Erlebte durchdringen mit den seelischen Kräften, die jedem wahrhaft „mütterlichen“ Menschen eigen sind, wird es ganz fruchtbar werden für das Volk und die Nation, deren Lebensträgerinnen sie sind.

Weder ein Denken ohne Wissen wie früher, noch ein Wissen ohne Denken wie jetzt, ist dem Deutschen gemäß. Er hat sich beider Kräfte gemeinschaftlich zu bedienen, und dies muß im künstlerischen Sinne geschehen. Je mehr die Wissenschaft sich innerhalb der ihr gezogenen Grenzen nach einer künstlerischen Richtung hin entwickelt, desto mehr wird sie dem ihr jetzt anhaftenden Fluch der sachlichen Begrenztheit entgehen. Diese Umwandlung kann und soll sich auf sehr verschiedenen Gebieten vollziehen.

Julius Langbehn „Der Rembrandtdeutsche“ aus „Rembrandt als Erzieher“.

## Recht und Sprache / Professor Dr. Forsthoff, Königsberg / Pr.

Es ist eines der vordringlichsten Anliegen der heutigen Rechtserneuerungsbestrebungen, dem Rechte einen lebendigeren, einsichtigeren und dem Bewußtsein des Volkes faßlicheren Ausdruck zu geben, die Rechtsanwendung einfacher, klarer zu gestalten und so den verloren gegangenen Anschluß des Rechtswesens an das Volksleben wieder herzustellen. Die Bemühungen, welche diesem Ziele gewidmet sind, haben schon zu wichtigen Teilergebnissen geführt, aber sie sind noch nicht zu einer grundsätzlichen Lösung gediehen. Das kann nicht verwundern. Wer sich mit der Erneuerung des Rechtes beschäftigt, wird bald gewahrt, daß es sich hier vornehmlich nicht darum handelt, alte und neue juristische Streitfragen zu entscheiden, sondern um die Fundierung des Rechtes in der allgemeinen Kultur. Alle Rechtsreformfragen durchbrechen die traditionellen fachwissenschaftlichen Gehege und münden aus in den allgemeinen Problemen des geistig-kulturellen Lebens. Das mag im folgenden an einem besonders sinnfälligen und nicht nur die juristische Fachwelt angehenden Beispiel, dem Zusammenhang von Recht und Sprache, gezeigt werden.

### I.

In seinem formvollendeten und gedankenteichen, unter dem Titel „Politik des Geistes“ veröffentlichten Vortrag rechnet Paul Valéry die juristische Welt den mythischen Welten zu. Unter den mythischen Welten versteht er solche, „deren Gesetze, fundamente, grundlegende Beziehungen nicht aus der Beobachtung der Dinge, aus der Feststellung von Tatsachen, aus direkten Wahrnehmungen hervorgehen, sondern im Gegenteil ihr Dasein, ihre Kraft, das Drängende und Zwingende ihres Wirkens von uns haben“. Der mythische Charakter (im Sinne Valérys) verbindet das Recht in einem besonders intensiven Sinne der Sprache. Denn die Sprache ist das wesentlichste Form- und Gestaltungselement der mythischen Welt, zumal des Rechts. Jedenfalls gilt das für alle späteren Rechtskulturen, in denen die Symbolik des Ritus und der Geste als Formelement dem Wort gewichen ist. Darum gründet die Kultur des Rechts sehr wesentlich in der Kultur der Sprache.

In Zeiten, denen ein Bewußtsein vom Wesen und Wert der Sprache eigen ist, werden auch die engen Zusammenhänge zwischen Recht und Sprache erkannt. Wie befruchtend hat die Sprachphilosophie Herders auf die Jurisprudenz eingewirkt! Unter Berufung auf Gedanken Herders hat Savigny in seiner Schrift „Ueber den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung“ die Rechtsentwicklung und die Sprachentwicklung in Parallele gestellt und damit die Einbettung des Rechts in die tiefsten Schichten des geistigen Lebens der Nationen verdeutlicht. Der großartige Aufstieg, den die deutsche Rechtsgelehrsamkeit in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts genommen hat, ist nicht abzulösen von der Epoche klassischer Dichtung, welche erst das Wort neben der Musik, dem Bauwerk und dem Bild in den Rang des Ausdruckselements deutscher Kultur erhob.

Erwägungen dieser Art können heute nicht ohne weiteres auf eine bereitwillige Aufnahme rechnen. Immer wieder macht man dem Juristen den Vorwurf, daß er ein schlechter Stilist sei, daß er aus der deutschen Sprache ein unverständliches, allen Sprachregeln hohnsprechendes Juristendeutsch mache, welches gerne in seinen Stilblüten dem öffentlichen Gelächter preisgegeben wird. Man tadelt den Juristen wegen seiner Sprachpedanterie, dem peinlichen Haften am Detail des Textes, das oft dazu führen soll, dem eigentlichen Sinn des Textes (oder dem gefunden Menschenverstand, auf den sich der Laie dem Juristen gegenüber gerne beruft) Abbruch zu tun. Kurzum, es wird nicht ohne weiteres einleuchten, daß gerade der Jurist und die Jurisprudenz eine besonders enge Beziehung zur Sprache und zur Sprachkultur haben soll.

Die angedeuteten Vorurteile gegen den Juristen und seine Beziehung zur Sprache sind in der Tat nicht ohne eine gewisse Berechtigung. Sie können auch nicht mit dem Hinweis entkräftet werden, daß die guten Juristen, seien sie Gelehrte oder Richter, durchweg

saubere, zum Teil hervorragende Stilisten sind. Der sprachliche Verfall auf dem Gebiete des Rechtswesens ist unbezweifelbar. Der Gründe dafür sind viele, die hier natürlich nicht alle in Betracht gezogen werden sollen. Bis zu einem gewissen Grade handelt es sich gewiß um eine Teilerscheinung des allgemeinen Niedergangs der Sprachkultur, wie er seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts wahrzunehmen ist. Darüber hinaus hat ohne Frage die dogmatische Eigenart der Jurisprudenz und der Rechtspraxis der letzten achtzig Jahre den Sprachverfall wesentlich gefördert.

Der juristische Positivismus ist in erster Linie in diesem Sinne verantwortlich zu machen. Wir verstehen unter Positivismus jene Art von Jurisprudenz, welche, auf die Reinheit und Eigenständigkeit der juristischen Methode und ihrer Ergebnisse bedacht, den Juristen ausschließlich auf das Gesetz, auf das „positive Recht“ verwies. Das Gesetz sollte aus dem Gesetz interpretiert werden. Jeder Rückgriff auf geschichtliche, soziale, politische oder sonstige aus irgendeinem Grunde zweckmäßige und sachdienliche Erwägungen wurde als dem Juristen unziemlich, als Subjektivismus, als Willkür oder, was als das Schlimmste erschien: als Politik gebrandmarkt. Bei der Aufhellung des also verbindlich gemachten Gesetzeswortes befand sich die Jurisprudenz überwiegend im Fahrwasser der Philologie dieser Zeit und der von ihr geübten Methoden. Das heißt, ihr Bestreben ging dahin, den „wichtigen Gedanken“ des Gesetzgebers zu erschließen und so den „eigentlichen Sinn“ der Textstelle zu ermitteln. Ganz strenge Puristen gingen sogar so weit, die Uebersetzungen des interpretierenden Juristen auf denjenigen Stoff zu beschränken, den das Gesetz selbst bietet, also den Rückgriff auf die sogenannten Materialien (die Dokumente der Entstehungsgeschichte wie Entwürfe, Denkschriften und Parlamentsdebatten) zu verwehren. In jedem Falle war der Jurist zum Gesetz, zum formulierten Wort, in ein Verhältnis gesetzt, das man als sklavische Abhängigkeit, als völlige Unterwerfung bezeichnen kann. Wort und Sprache wurden als starrer Träger des Rechtsgedankens mißverstanden, mit dem man nach bestimmten festgelegten Regeln und Methoden umzugehen hat, um zum „juristisch richtigen“ Resultat zu gelangen. Wie drücken uns kraß aus und wollen nicht verkennen, daß sich starke Persönlichkeiten diesem Spiel einer „rein juristischen“ Logik immer zu entziehen gewußt haben. Aber auf das Ganze gesehen, trifft diese Kennzeichnung zu und sie erklärt den Derruf, in welchen der Jurist wegen seiner „Wortklauberei“ und „Silbenstecherei“ gekommen ist — obgleich dieser Vorwurf oft gar zu billig erhoben worden ist.

Die Reaktion auf diese Art der Jurisprudenz hat nun Bestrebungen wachgerufen, die sich darauf richten, die Bindung des Juristen, zumal des Richters, an das formulierte Wort wenn nicht zu lösen, so doch weitgehend zu lockern und dem Rechtsgefühl, der unformulierten und unformulierbaren Rechtsempfindung zu unmittelbarer Geltung zu verhelfen. Offenbar entspringt den Erfahrungen der vergangenen Zeit ein Mißtrauen gegen die Sprache als Medium des Rechtsgedankens, welches die Neigung hervorgebracht hat, auf dieses Medium in der Hoffnung zu verzichten, es möge der Rechtsgedanke dann reiner und unmittelbarer in Wirklichkeit treten. Der damit angesprochene Problembereich ist vielschichtig, vereinigt eine Fülle von Fragen in sich, von denen hier nur diejenigen erörtert werden sollen, welche sich auf das Verhältnis des Rechts zur Sprache im allgemeinen beziehen. Denn ganz abgesehen von der mehr praktischen Erwägung, ob sich ein solcher Verzicht auf das verbindliche, formulierte Wort überhaupt durchführen ließe, liegen diesen Bestrebungen Irrtümer zu Grunde, die klarzustellen dringend geboten ist.

**Odeon-Garage G.m.b.H., München** fürstenstr. 1a b. Odeonpl. (Leuchtenberg-Palais)

Geheizte Boxen und Hallenplätze — vorbildl. Autopflegestation — sämtliche Markenbenzine und Öle — Cabestation, Reifenlager und Zubehör